



REDcert

Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben
des Systems

Version 05

Lese-Version

1	Einleitung	3
2	Das Selbstverständnis von REDcert	5
3	Bedingungen und Geltungsbereich	8
4	Organisationsstruktur von REDcert	10
5	Das Zertifizierungssystem REDcert	14
5.1	Nachhaltigkeitsanforderungen für Anbau und Erzeugung von Biomasse	14
5.2	Spezielle Anforderungen bei der Sammlung und Verwendung von Abfall und Reststoffen.....	15
5.3	Anforderungen für das THG-Minderungspotential und die Berechnungsverfahren....	15
5.4	Anforderungen für die Rückverfolgbarkeit und Massenbilanzierung für den lückenlosen Herkunftsnachweis von Biomasse	17
5.5	Anforderungen an die Dokumentation	18
5.6	Funktionsweise des Systems	19
5.7	Registrierung und Zertifizierung	23
5.8	Andere Zertifizierungssysteme	25
6	Maßnahmen zur Sicherung der Transparenz und Systemintegrität sowie Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug	26
6.1	Transparenz in der Systemdarlegung	26
6.2	Transparenz in der Systemanbindung.....	26
6.3	Transparenz in der Systemverwaltung	27
6.4	Transparenz in der Zertifizierung	29
6.5	Sicherung der Systemintegrität und Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug	29
7	Kostenbelastung der teilnehmenden Betriebe	33
8	Mitgeltende Dokumente	34
9	Anhang	35

1 Einleitung

Der Klimawandel ist ein globales Problem, das in zunehmendem Maß Einfluss auf politische und wirtschaftliche Entscheidungen hat.

Eine seiner hauptsächlichen Ursachen ist mit Sicherheit die Zunahme des Ausstoßes an Treibhausgasen (THG; Kohlendioxid, Methan und Stickoxid) in den letzten Jahrzehnten, die auf das ständig wachsende Verkehrsaufkommen sowie die zunehmende Industrialisierung und dem damit einhergehenden enormen Verbrauch an fossilen Brennstoffen zurückzuführen ist. Die Minderung der THG-Emissionen ist daher eine Aufgabe der Weltgemeinschaft, die Aufnahme in das Kyoto-Protokoll der Vereinten Nationen fand und zuletzt noch einmal durch die Beschlüsse der Pariser UN-Klimakonferenz Bestätigung erfuhr.

Zur Minderung der THG-Emissionen verfolgte man in den vergangenen Jahren verschiedene Strategien. Investitionen in erneuerbare Energien wie Wind- und Sonnenenergie wurden mit finanziellen Anreizen gefördert. Auch das Ersetzen fossiler Brennstoffe durch Biokraft- und -brennstoffe ist eine wichtige Strategie, die in einigen Ländern (z. B. Brasilien) bereits in großem Umfang praktiziert wird.

Die Europäische Gemeinschaft beschloss daraufhin, weiterführende Regelungen zur nachhaltigen und klimafreundlichen Biomassegewinnung einzuführen und verabschiedete die RICHTLINIE 2009/28/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und abschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG.

„Die Förderung multilateraler und bilateraler Übereinkünfte sowie freiwilliger internationaler oder nationaler Regelungen, in denen Standards für die nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen festgelegt sind und die bescheinigen, dass die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen diese Standards erfüllen, ist im Interesse der Gemeinschaft. Daher sollte vorgesehen werden, dass solche Übereinkünfte oder Regelungen zuverlässige Erkenntnisse und Daten hervorbringen, sofern sie angemessene Standards der Zuverlässigkeit, Transparenz und unabhängigen Überprüfung erfüllen.“¹

Beim REDcert System handelt es sich um eine solche „freiwillige Regelung“ (Zertifizierungssystem) mit Zulassung durch die Europäische Kommission (REDcert-EU) sowie auf nationaler Ebene durch die zuständigen Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten (REDcert-DE; bis dato wird dieses Zertifizierungssystem hauptsächlich für Deutschland genutzt).

¹ Richtlinie 2009/28/EG, Punkt 79

Durch die Novellierung dieser Richtlinie mit Hilfe der Richtlinien 2015/1513 – die sog. „iLUC-Richtlinie“ – und der Richtlinie 2015/652 wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen weiterentwickelt und finden so ebenfalls Eingang in die von der EU-Kommission anerkannten freiwilligen Regelungen.

REDcert ist eine Initiative von führenden Verbänden und Organisationen der deutschen Agrar- und Biokraftstoffwirtschaft, die damit aktiv ihre Bereitschaft demonstrieren möchten, durch Teilnahme an einem kollektiven und umfassenden Zertifizierungssystem ihrer Eigenverantwortung gerecht zu werden.

2 Das Selbstverständnis von REDcert

Bei der Schaffung von REDcert sind verschiedene, aus Sicht der betroffenen Wirtschaftsgruppen wichtige Ansatzpunkte berücksichtigt worden, die neben den maßgeblichen Rechtsvorschriften Prämisse bei der Gestaltung der vorliegenden Systemdokumentation waren. Das sind u. a.:

- **Die gesellschaftliche Verantwortung**

Der Beitrag, der Biokraft- und -brennstoffen als Instrument gegen den Klimawandel zugeschrieben wird, geht einher mit der Erwartung der Gesellschaft, dass die hoheitlichen Anreizsysteme – hier v. a. die steuerliche Begünstigung von Biokraftstoffen – rechtmäßig angewendet werden. Ebenso wichtig ist aber der gesellschaftliche Anspruch an tatsächlich wirksame Maßnahmen im Sinne eines nachhaltigen Handelns, z. B. im Hinblick auf korrekte Treibhausgasbilanzen oder eine sozial-verträgliche Wirtschaftsweise nach anerkannten Maßstäben. Hier ist REDcert wie jedes andere Zertifizierungssystem gefordert, die notwendigen Spielregeln zu formulieren und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

- **Der Wettbewerbsgedanke**

Die globale Dimension der Nachhaltigkeitszertifizierung stellt für Zertifizierungssysteme sowie Zertifizierungsstellen große Herausforderungen dar. Je nach Art der Biomasse, ihrem Verwendungszweck und ihrem Erzeugungs- bzw. Verwendungsort sind die Voraussetzungen für eine Nachhaltigkeitszertifizierung unterschiedlich geprägt. Daher ist es für die betroffenen Wirtschaftsgruppen wichtig, ausreichend Wettbewerb in der Systemlandschaft zu schaffen und Wahlmöglichkeiten für den jeweils gewünschten Verwendungszweck bei der Zertifizierung zu bekommen.

- **Die konsequente 1:1-Umsetzung der gesetzlichen Forderungen**

Das REDcert-System gewährleistet eine rechtskonforme Umsetzung der Nachhaltigkeitszertifizierung nach RED. Darüber hinaus definiert es für die Biomasse erzeugende und verarbeitende Kette Anforderungen in Bezug auf soziale Kriterien. Diese wurden aus verschiedenen ILO-Konventionen übernommen und sind in den REDcert-Anforderungen für die Produktion von Biomasse, Biokraft- und -brennstoffen niedergelegt (3.5.9). Dies gewährleistet Kompatibilität mit allen anderen behördlich genehmigten Zertifizierungssystemen bei der Aufnahme wie bei der Abgabe von Biomasse

und vermeidet Beschränkungen oder sogar unzulässige Einschnitte im Warenverkehr.

- **Das Bekenntnis zur Eigenverantwortung**

Mit der Schaffung eines wirtschaftsgetragenen Zertifizierungssystems dokumentieren die betroffenen Wirtschaftsgruppen ihre Eigenverantwortung, indem sie nicht passiv auf die „unvermeidbare“ Zertifizierung warten, sondern den vorhandenen Gestaltungsspielraum ausfüllen und das Thema „Nachhaltigkeit“ aktiv fördern wollen.

- **Die aktive Zukunftsgestaltung**

Mit dem Einstieg in die Nachhaltigkeitszertifizierung bei Biomasse zur energetischen Verwendung wurden perspektivisch die Voraussetzungen geschaffen, zu einem späteren Zeitpunkt – so dies durch Gesetzgebung oder Markteinflüsse gefordert werden würde – alle Arten und Verwertungsmöglichkeiten von Biomasse zertifizieren zu können.

Da die meisten Unternehmen neben der energetischen Verwendung von Biomasse mit Koppel- oder Nebenprodukten oder dem gleichen „Ausgangsmaterial“ bereits andere Verwertungswege beschreiten, können in den Unternehmen rechtzeitig die Weichen gestellt werden.

- **Der Wunsch nach Synergieeffekten**

Die Vielzahl an Zertifizierungssystemen für die unterschiedlichen Verwertungsformen von Biomasse belasten die Unternehmen nicht nur organisatorisch (Dokumentation, Nachweisführung u. a.), sondern auch finanziell, da in der Regel jedes System eigene Anforderungen an die Zertifizierung, z. B. in Bezug auf Prüfintervalle und Auditorqualifikation, stellt.

Hier soll mit Hilfe des REDcert Systems rechtzeitig das vorhandene Synergiepotential in Bezug auf Darlegung und Nachweisführung, aber auch Durchführung der Zertifizierung (neutrale Kontrolle) aufgedeckt und nutzbar gemacht werden. Das schließt auch die Ausweitung des Geltungsbereichs des Zertifizierungsprogramms von REDcert auf andere Formen der Nutzung von Biomasse ein (siehe REDcert²). Ziel ist dabei ein Zertifizierungskonzept, das vor allem eine Lösung für die Erzeugung von Rohstoffen bietet, die endnutzerabhängig und in allen Bereichen der Nutzung von Biomasse anerkannt ist.

- **Die Forderung nach Praktikabilität in der Anwendung**

Durch die Einbeziehung von Fachleuten aus allen betroffenen Wirtschaftsgruppen, insbesondere Praktikern aus den Schnittstellenbetrieben, soll sichergestellt werden, dass sich die Ausgestaltung des Systems an der Praxis orientiert.

3 Bedingungen und Geltungsbereich

Zur Etablierung eines gemeinsamen Verständnisses von den Begriffen und Definitionen, die in diesen Systemgrundsätzen verwendet werden, sind diese im Anhang dieses Dokuments gesondert aufgeführt und erläutert. Alle Systemgrundsätze von REDcert beziehen sich auf diesen Anhang.

Das REDcert-System kann in allen EU-Mitgliedstaaten und ausgewählten Drittländern angewendet werden, in denen die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sowie die benötigten Informationen zu spezifischen regionalen und nationalen Bedingungen in Bezug auf Landklassifizierung, Produktion, Anbau und soziale Fragen verfügbar sind. Dieser geografische Geltungsbereich bezieht sich auf den Ort, an dem Rohstoffe angebaut/erfasst oder aber weiterverarbeitet werden. Falls der Wirtschaftsbeteiligte, der dem REDcert-System angehört, Biomasse aus anderen Ländern außerhalb des definierten Geltungsbereichs des REDcert-Systems importiert, muss er die Einhaltung der Vorgaben des Systems gemäß Abschnitt 5.8 des vorliegenden Dokuments nachweisen.

Die Übersicht der Drittländer, in denen das REDcert-System angewendet werden kann, ist auf der Homepage von REDcert (www.redcert.org) veröffentlicht.

REDcert bietet für diese Drittländer, aber auch für EU-Mitgliedstaaten länderspezifische Dokumente (sog. „Gebietskulissen“) an, in denen die Informationen zu regional- und landesspezifischen Bedingungen (z. B. Schutzgebiete usw.) dokumentiert sind. Diese landesspezifischen „Systeme“ werden regelmäßig überprüft und aktualisiert.

Das nachstehend beschriebene REDcert-Zertifizierungssystem gilt für Wirtschaftsbeteiligte entlang der gesamten Biomassekette (siehe Definition in Abschnitt 5.6):

- Biomasse erzeugende Betriebe (Agrarrohstoffe)
- Ersterfasser
- Sammelstellen, bei denen Abfälle und Reststoffe in die Verarbeitungskette eingespeist werden
- Konversionsanlagen jeglicher Art
- Lieferanten von Biomasse (Rohstoffe und Biokraftstoffe/flüssige Biobrennstoffe)

Das System ist für Biokraftstoffe² und Biobrennstoffe³ vorgesehen, die aus verschiedenen Arten von Biomasse⁴ erzeugt werden. Dies betrifft Biomasse, die aus Agrarrohstoffen sowie aus Abfall und Reststoffen erzeugt wurde, sofern die in der Richtlinie 2009/28/EG, Artikel 17, Nummer (1) und (2), aufgeführten spezifischen Anforderungen erfüllt sind.

² siehe Definition in Richtlinie 2009/28/EG, Artikel 2 (i)

³ siehe Definition in Richtlinie 2009/28/EG, Artikel 2 (h)

⁴ siehe Definition in Richtlinie 2009/28/EG, Artikel 2 (e)

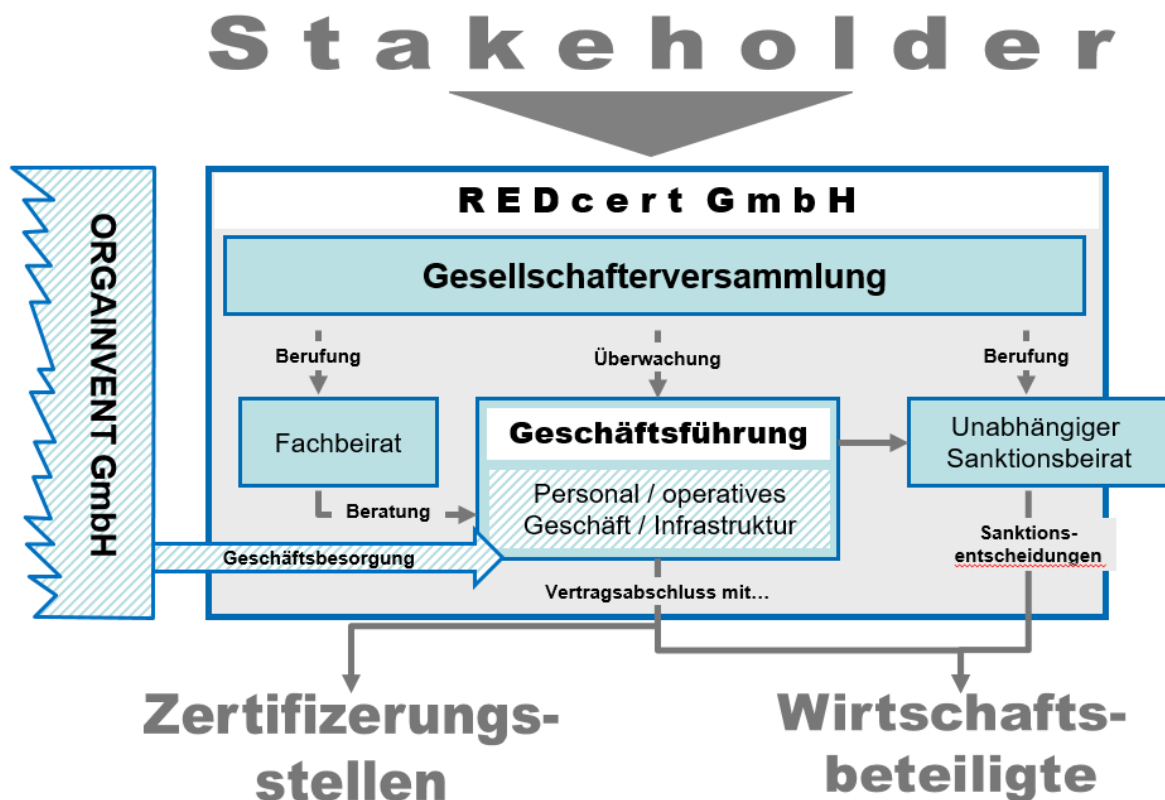
4 Organisationsstruktur von REDcert

Das REDcert-Zertifizierungssystem wird von der *REDcert Gesellschaft zur Zertifizierung nachhaltig erzeugter Biomasse mbH* betrieben, die auch Inhaber der Marke „REDcert“ ist.

Der Schwerpunkt des Unternehmens liegt auf folgenden Tätigkeiten:

- Entwicklung, Evaluierung und Modifikation von Systemanforderungen zur Erfüllung rechtlicher und betrieblicher Vorgaben
- Betrieb des Zertifizierungssystems (Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten, Zertifizierungsstellen, Ausstellung von Zertifikaten usw.)
- Maßnahmen zur Sicherung der Integrität des Systems und zur Verhinderung von Missbrauch und Betrug
- Maßnahmen bezüglich eines transparenten Systembetriebs
- Maßnahmen zum Umgang mit Beschwerden
- Unterstützung von Erzeugern (Betrieben) und Wirtschaftsbeteiligten bei der Implementierung des Systems

Die nachstehende Abbildung veranschaulicht im Überblick die Organisationsstruktur von REDcert:



Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist die Vertretung der Gesellschafter von REDcert. Das sind die führenden Verbände und Organisationen der deutschen Agrar- und Biokraftstoffwirtschaft. Ihre Verantwortlichkeiten sind in der Satzung der Gesellschaft definiert. Das sind u. a.:

- a. Prüfung der Jahresabschlüsse
- b. Inanspruchnahme des Nettoertrags
- c. Entlastung der Geschäftsführung für das letzte Geschäftsjahr
- d. Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Fachbeirats und des Sanktionsbeirates
- e. Festlegung der Geschäftsordnung
- f. Auswahl des Wirtschaftsprüfers für das laufende Geschäftsjahr

Die Gesellschafterversammlung definiert die strategischen und wirtschaftlichen Ziele, nimmt aber keinen Einfluss auf den Betrieb des REDcert-Zertifizierungssystems. Das schließt Interessenkonflikte zwischen ihrer Verbandstätigkeit und ihrer Tätigkeit als Gesellschafter von REDcert aus.

Fachbeirat

Der Fachbeirat definiert die Grundsätze und den Inhalt des Zertifizierungssystems zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Anforderungen für Biomasse für die Energieerzeugung und entwickelt das System unter Berücksichtigung der Interessen aller betroffenen Wirtschaftsgruppen. Der Fachbeirat berät die Geschäftsführung in den ihr übertragenen Aufgabenbereichen. Die Arbeitsweise des Beirats ist in einer Geschäftsordnung festgelegt, die auch potentiellen Konflikten und ihrer Beilegung Rechnung trägt. Die Geschäftsführung muss den Fachbeirat vor Beschlüssen, die in den Zuständigkeitsbereich dieses Fachbeirats fallen, anhören und Beschlüsse, die gegen die Empfehlungen des Fachbeirats getroffen wurden, gegenüber den Gesellschaftern begründen. Die Mitglieder des Fachbeirats benötigen profundes Wissen sowie technische und berufliche Erfahrung in allen Wirtschaftsbereichen, die das Zertifizierungssystem abdeckt, und müssen mit den Vorschriften des REDcert-Systems sowie anderen branchenbezogenen Zertifizierungssystemen (Qualitätsmanagement, Umweltmanagement, Energiemanagement) vertraut sein. Gegebenenfalls werden Vertreter aus der Wissenschaft, von Behörden und Nichtregierungsorganisationen hinzugezogen. Der Vorsitzende des Fachbeirats hat das Recht, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Auf der jährlichen Gesellschafterversammlung muss er den Gesellschaftern Bericht über die Aktivitäten des vorigen Geschäftsjahres erstatten.

Sanktionsbeirat

Der Sanktionsbeirat von REDcert ist das Gremium, das im Rahmen des „Sanktionssystems“ des REDcert-Zertifizierungssystems etabliert wurde, um bei Verstößen von REDcert-Systemteilnehmern Strafen auszusprechen. Seine Zuständigkeiten und Aufgaben werden in den Systemgrundsätzen beschrieben und unter Rückgriff auf einen Rahmenvertrag sowie die Geschäftsordnung mit den ernannten Mitgliedern des Sanktionsbeirats umgesetzt. Die Mitglieder benötigen technisches und berufliches Wissen sowie viele Jahre Erfahrung in der Landwirtschaft und im Biokraftstoffsektor, dürfen aber keinen potenziellen Interessenkonflikten unterliegen, die Folge einer früheren oder gegenwärtigen beruflichen Tätigkeit sind. Sollte sich trotz dieser Vorgabe ein potenzieller Interessenkonflikt ergeben, wird dem mit dem in Artikel 4 (2) der Geschäftsordnung erläuterten Beschlussfassungsverfahren Rechnung getragen. Der Vorsitzende des Sanktionsbeirats muss ein Anwalt mit der nötigen Qualifikation sein, das Amt eines Richters zu bekleiden. Diese Kombination gewährleistet, dass Verstöße gegen das REDcert-System auf technisch und rechtlich konformer Art und Weise ohne die Gefahr von Interessenkonflikten gehandhabt werden.

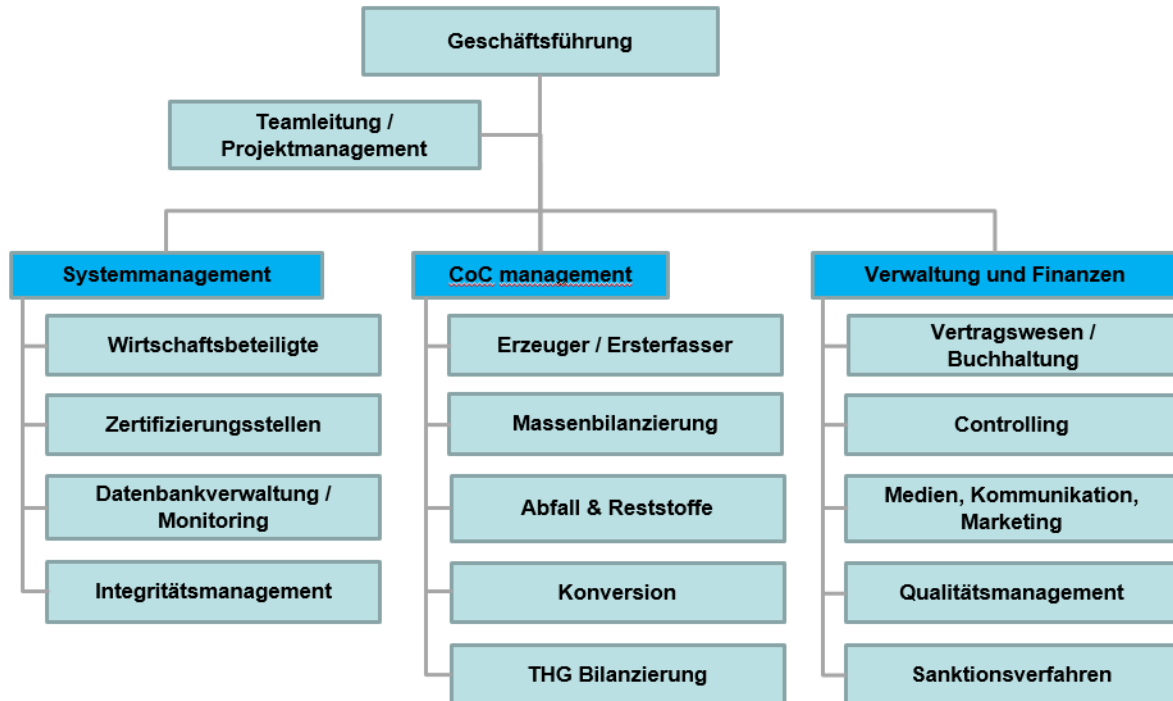
ORGAINVENT GmbH (Agentur)

Die ORGAINVENT GmbH betreibt das Zertifizierungssystem im Auftrag der REDcert GmbH. In dieser Funktion stellt sie die erforderlichen Geschäftsräume, die Büroausstattung und die Mitarbeiter bereit. Der Geschäftsbetrieb ist im Hinblick auf die Rechte und Pflichten des Vertragspartners vertraglich langfristig geregelt (einschließlich Datenschutzanforderungen, Vergütung und Haftung). Es gibt keinen Interessenkonflikt zwischen den anderen Geschäftsbereichen und Tätigkeiten von ORGAINVENT und seiner Tätigkeit für REDcert.

ORGAINVENT ist seit 1998 als ein führendes Zertifizierungssystem für die Herkunftskennzeichnung von Fleisch aktiv (weitere Informationen dazu unter www.orgainvent.de) und hatte mit seiner jahrelangen Erfahrung großen Anteil an der Gründung von REDcert und dem Erfolg des REDcert-Systems.

Das nachstehende Organigramm zeigt die Aufgabenstruktur von REDcert.

Die Zuständigkeiten sind aufgegliedert in das Systemmanagement, die einzelnen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder technischen Bereiche, die das System abdeckt (CoC-Management), und die übergeordneten Aufgaben (Verwaltung und Finanzen).



Diese Zuständigkeitsbereiche werden ausführlicher in den Prozessbeschreibungen dargestellt. Zur Gewährleistung des Qualitätsmanagements definieren sie die Schnittstellen der jeweiligen Prozesse und beschreiben die Zuständigkeiten und Anforderungen für die Dokumentation.

5 Das Zertifizierungssystem REDcert

Das REDcert-Zertifizierungssystem ist auf die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG zugeschnitten:

- (1) Nachhaltigkeitsanforderungen für Anbau und Erzeugung von Biomasse unter Berücksichtigung mitgeltender gesetzlicher Auflagen (Cross-Compliance-Kriterien) und grundlegender sozialer Standards gemäß ILO-Konvention
- (2) Anforderungen für das THG-Minderungspotential und die Berechnungsverfahren
- (3) Anforderungen für die Rückverfolgbarkeit und Massenbilanzierung für den lückenlosen Herkunftsnachweis von Biomasse über die gesamte Herstellungs- und Lieferkette

Ferner definiert es Anforderungen an die Qualität der Dokumentation sowie die Verantwortungskette (Chain of custody), insbesondere an die Kontrolle und Zertifizierung der beteiligten Unternehmen.

Diese Anforderungen sind in der Systemdokumentation (Systemgrundsätze) erfasst, die im Rahmen des europäischen Zulassungsverfahrens von der Europäischen Kommission anerkannt sind.

5.1 Nachhaltigkeitsanforderungen für Anbau und Erzeugung von Biomasse

Wenn landwirtschaftliche Betriebe „nachhaltige Biomasse“ gemäß Definition in der Richtlinie erzeugen, müssen sie dabei die Nachhaltigkeitsanforderungen der Richtlinie 2009/28/EG für folgende Punkte erfüllen:

- (1) Schutz von Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt
- (2) Schutz von Flächen mit einem hohen Kohlenstoffbestand
- (3) Schutz von Torfböden
- (4) nachhaltige Bewirtschaftung.

Diese Anforderungen werden im REDcert-Dokument „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraft- und -brennstoffen“ detailliert beschrieben.

5.2 Spezielle Anforderungen bei der Sammlung und Verwendung von Abfall und Reststoffen

Biokraft- und -brennstoffe aus Abfall und Reststoffen schneiden im Vergleich zu Anbaubiomasse bei der Treibhausgasbilanzierung besser ab, weil die Lebenszyklusemissionen bis zu zum Prozess der Erfassung mit „Null“ angesetzt werden können. Diese Vorteile im Markt der Biokraft- und -brennstoffe bergen auch ein höheres Risiko des Missbrauchs und der ungerechtfertigten Vorteilnahme. Daher hat REDcert an die Sammlung bzw. Erfassung von Abfällen und Reststoffen sowie an die Nachweisführung dieser Eigenschaft zusätzliche, über die gesetzlichen Auflagen hinausgehende Anforderungen gestellt.

Diese zusätzlichen Anforderungen werden ebenfalls im REDcert-Dokument „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraft- und -brennstoffe“ detailliert beschrieben.

5.3 Anforderungen für das THG-Minderungspotential und die Berechnungsverfahren

Zur Erfüllung der in der Richtlinie aufgeführten Anforderungen muss für alle im Rahmen des REDcert-Systems erzeugten Biokraft- und -brennstoffe ein THG-Minderungspotential entsprechend den jeweils gültigen rechtlichen Mindestvorgaben gegenüber den Emissionen vergleichbarer fossiler Brennstoffe nachgewiesen werden. Jeder Wirtschaftsbeteiligte entlang der Herstellungs- und Lieferkette für Biokraft- und -brennstoffe vom Anbaubetrieb bis zum Erzeuger bzw. der Umwandlungsanlage (entspricht der „letzten Schnittstelle“ und wird in der Regel auch so bezeichnet) muss die THG-Emissionen der von ihm gelieferten/erzeugten Biomasse angeben:

- unter Verwendung eines Ist-Wertes, der gemäß der in Anhang V (C) der Richtlinie 2009/28/EG beschriebenen Methodik berechnet wurde, bzw.
- unter Verwendung von NUTS2-Werte für diejenigen Biomassearten, die in den Berichten der Mitgliedstaaten (soweit vorliegend) gemäß Artikel 19 Abs. 2 der Richtlinie 2009/28/EG angegeben wurden oder
- unter Verwendung disaggregierter Standardwerte nach Anhang V (D) bzw. (E) der Richtlinie 2009/28/EG

Jeder Schnittstellenbetrieb, der eine Lieferung mit Biomasse erhält, muss die beim Transport und bei der Lieferung anfallenden THG-Emissionen berechnen:

- gemäß der im REDcert-Dokument „Systemgrundsätze für die THG-Berechnung“ (2.2.5) angegebenen Formel bzw.
- unter Verwendung disaggregierter Standardwerte nach Teil D bzw. E von Anhang V der Richtlinie 2009/28/EG

Der letzte Konversions-/Umwandlungsbetrieb (der „Enderzeuger“) muss das THG-Minderungspotential ermitteln, indem er zunächst auf der Grundlage der von der Herstellungs- und Lieferkette bereitgestellten Daten die Gesamtemissionen für die Erzeugung der flüssigen Biobrennstoffe und Biokraftstoffe berechnet. Dieser Wert wird dann zur Ermittlung des THG-Minderungspotentials mit den Referenzwerten für fossile Brennstoffe verglichen. Für den Enderzeuger gibt es zwei Möglichkeiten der Berechnung der Gesamtemissionen für die Erzeugung von Biokraft- und -brennstoffen:

1. unter Verwendung des Standardwertes, wenn in Teil A oder B von Anhang V ein Standardwert für die THG-Minderung angegeben ist, und wenn der gemäß Punkt 7 von Teil C von Anhang V berechnete e_r -Wert für diese flüssigen Biobrennstoffe und Biokraftstoffe gleich oder kleiner als Null ist, bzw.
2. unter Verwendung eines Wertes, der Ergebnis der Summe der Faktoren in der in Punkt 1 von Teil C von Annex V aufgeführten Formel ist, wobei für einige Faktoren die disaggregierten Standardwerte in Teil D bzw. E von Anhang V und für alle anderen Faktoren die nach der in Teil C von Anhang V beschriebenen Methodik berechneten Ist-Werte verwendet werden können.

Beachten Sie dabei, dass nur tatsächliche THG-Emissionswerte entlang der Lieferkette in der entsprechenden Einheit (d. h. Trockenmasse bei Rohstoffen und Zwischenprodukten) erfasst/weitergegeben werden müssen. Zudem müssen die tatsächlichen Werte für jedes spezifische Element gemeldet werden (sofern relevant). Werden (disaggregierte) Standardwerte angewendet, ist einfach nur „(Disaggregierter) Standardwert angewendet“ oder eine ähnliche Formulierung anzugeben. Weitere Informationen dazu finden Sie in den „Systemgrundsätzen für die Produktion von Biomasse, Biokraft- und -brennstoffen“ bzw. den „Systemgrundsätzen für die THG-Berechnung“.

Die Verwendung von Standard- und Teilstandardwerten darf nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die betreffende Biomasse bzw. der angegebene Verarbeitungsprozess exakt der jeweiligen Definition dieser Standardwerte laut der Richtlinie 2009/28/EG entspricht.

Die Emissionen im Zusammenhang mit der Lieferung des Endproduktes müssen ebenfalls berücksichtigt und gemäß der im REDcert-Dokument „Systemgrundsätze für die THG-Berechnung“ (2.2.5) genannten Formel berechnet werden. Die THG-Emissionen im Zusammenhang mit der Lagerung von Endprodukten sowie die von Tankstellen erzeugten Emissionen müssen ebenfalls berücksichtigt werden (siehe dazu auch 2.2.5).

Der Enderzeuger muss diese Emissionen ermitteln und angeben, in welche Märkte das Produkt transportiert werden kann, ohne dass das THG-Mindestminderungspotential unterschritten wird.

Diese Anforderungen sind im REDcert-Dokument „Systemgrundsätze für die THG-Berechnung“ detailliert beschrieben.

5.4 Anforderungen für die Rückverfolgbarkeit und Massenbilanzierung für den lückenlosen Herkunftsnachweis von Biomasse

Es muss ein Informations- und Rückverfolgungssystem eingerichtet werden, das jeden Schritt entlang der Herstellungs- und Lieferkette überwacht, damit ein lückenloser Herkunftsnachweis für die Biomasse gegeben ist und ausgeschlossen werden kann, dass eine Partie nachhaltige Biomasse bzw. Biokraft- und -brennstoffe mehr als einmal vermarktet wurde („multiple claiming“). Jede Biomasse-Lieferung, die für die Erzeugung nachhaltiger flüssiger Biobrennstoffe und Biokraftstoffe verwendet wird, muss daher ...

- eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet sein (z. B. durch eine eindeutige Identifikationsnummer)
- zur Ermittlung der Menge gewogen oder gemessen worden sein
- bezüglich ihres THG-Emissionswertes für jedes spezifische Element (explizit angegeben in der jeweiligen Einheit) bzw. mit „(Disaggregierter) Standardwert angewendet“ gekennzeichnet sein
- im Rahmen des REDcert-Zertifizierungssystems (bzw. eines anderen zugelassenen Zertifizierungssystems, wenn es in die Herstellungs- und Lieferkette des REDcert-Zertifizierungssystems eintritt) durch die Zertifikatsnummer auf den Frachtpapieren eindeutig gekennzeichnet sein

Dies ermöglicht es, den Ursprung der für die Erzeugung von Biokraft- und -brennstoffen verwendeten nachhaltigen Biomasse durch die einzelnen Phasen des Absatzes, der Erzeugung und Lieferung bis zum ursprünglichen Anbau zurückzuverfolgen.

Die Anforderungen für die Rückverfolgbarkeit werden im REDcert-Dokument „Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung“ detailliert beschrieben.

Zudem setzt das REDcert-System ein Massenbilanzierungssystem voraus, das

- es ermöglicht, dass Rohstoff- bzw. Biokraftstofflieferungen mit unterschiedlichen Nachhaltigkeitseigenschaften gemischt werden können
- vorschreibt, dass Informationen zu den Nachhaltigkeitseigenschaften von Teillieferungen dem Gemisch zugeordnet bleiben
- ermöglicht, dass die Summe aller dem Gemisch entnommenen Lieferungen dieselben Nachhaltigkeitseigenschaften in denselben Mengen aufweist wie die Summe der dem Gemisch zugegebenen Lieferungen

Detaillierter formulierte Anforderungen zu den Grundsätzen der Massenbilanzierung finden sich in Abschnitt 2.2.3 der Mitteilung 2010/C 160/01 der EU-Kommission.

Diese Anforderungen werden im REDcert-Dokument „Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung“ detailliert beschrieben.

5.5 Anforderungen an die Dokumentation

Die Anforderungen an die Dokumentation sind niedergelegt in den REDcert-Dokumenten „Systemgrundsätze für die Produktion von Biomasse, Biokraft- und -brennstoffen“, „Systemgrundsätze für die THG-Berechnung“ und „Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung“.

Eine ordnungsgemäße Dokumentation ist verpflichtend für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für nachhaltige Biokraft- und -brennstoffe. Diese ist Pflichtbestandteil eines auditierbaren Managementsystems⁵.

Besonders wichtig bei der Dokumentation im Massenbilanzierungssystem sind die Ergebnisse der Massenbilanzierung am Ende der zulässigen Bilanzierungszeiträume.

Die Dokumentation im Zusammenhang mit der Erzeugung und Rückverfolgbarkeit nachhaltiger Biomasse sowie Biokraft- und -brennstoffe ist im Rahmen des Zertifizierungsprozesses gründlich zu prüfen. Jeder Erzeuger und Wirtschaftsbeteiligte muss daher der Zertifizierungsstelle seine Dokumentation offenlegen, wobei sich diese Pflicht nicht nur auf die unmittel-

⁵ Informationen zur Einrichtung eines Managementsystems dieser Art finden Sie in den Punkten 2 und 5.2 von Modul D1 („Qualitätssicherung im Produktionsprozess“) in Anhang II der Richtlinie 768/2008/EG zu einheitlichen Bedingungen für die Vermarktung sicherer Erzeugnisse in der EU.

telbar im Zusammenhang mit der Zertifizierung nach REDcert befindlichen Dokumente, sondern nach freiem Ermessen der zuständigen Zertifizierungsstelle auch auf weitere Dokumente (Buchhaltung, andere Zertifizierungssysteme...) bezieht, soweit diese zur Bestätigung des systemkonformen Handels als erforderlich angesehen werden. Zudem muss er seine Dokumentation für mindestens 5 Jahre aufbewahren, sofern bezüglich der Aufbewahrungsfristen keine anderen gesetzlichen Vorschriften gelten, sowie jederzeit und unabhängig von Format oder Typ des jeweiligen Dokuments (Ausdruck, elektronische Datei) Zugang zu dieser Dokumentation gewähren.

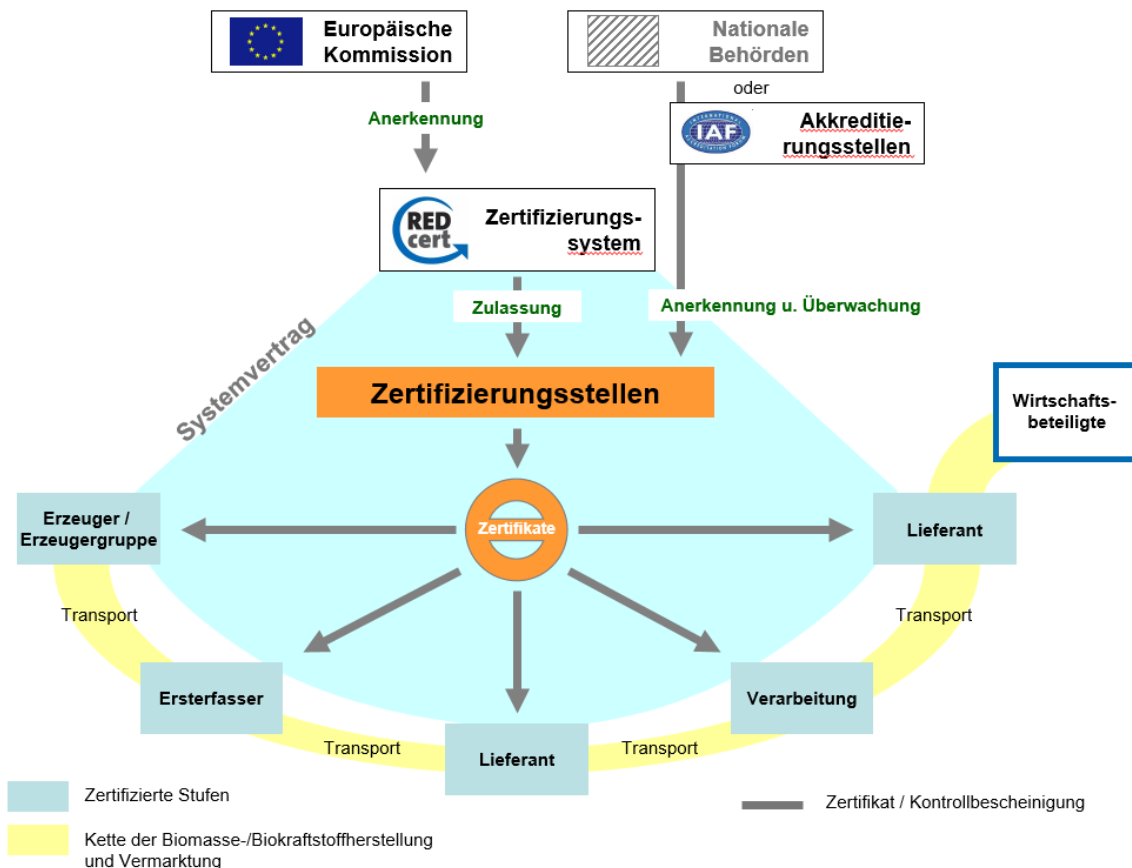
5.6 Funktionsweise des Systems

Das REDcert-System wurde von der Europäischen Kommission anerkannt.

Die von REDcert anerkannten Zertifizierungsstellen müssen je nach den geltenden rechtlichen Regelungen in dem EU-Mitgliedstaat, in dem die Zertifizierung erfolgt, von der zuständigen nationalen Behörde oder Akkreditierungsstelle zugelassen/akkreditiert werden.

Um sicherzustellen, dass die Vorgaben des Zertifizierungssystems für die Wirtschaftsbeteiligten und die Zertifizierungsstellen bindend sind, werden beide über Standardverträge, in denen die Rechte und Pflichten beider Parteien exakt definiert sind, in das REDcert System eingebunden.

Die nachstehende Abbildung veranschaulicht im Überblick den Aufbau und die Funktion des Zertifizierungssystems:



Die Herstellungs- und Lieferkette für Biokraft- und -brennstoffe umfasst folgende Akteure:

Erzeuger

Erzeuger besitzen und/oder nutzen Ackerflächen, auf denen Biomasse als Rohstoff für die Erzeugung von flüssigen Biobrennstoffen/Biokraftstoffen angebaut und geerntet wird. Sie sind verpflichtet, detaillierte Angaben zu Art, Ort und Größe ihrer für die Erzeugung nachhaltiger Biomasse verwendeten Felder und – sofern zutreffend – den Status des Betriebes bezüglich der Anforderungen und Standards im Rahmen der Vorschriften unter der Überschrift „Umwelt“ in Buchstabe A Nummer 1-8 und Buchstabe B Nummer 9 von Anhang II der Verordnung (EG) 73/2009 vom 19. Januar 2009 (Cross-Compliance-Kriterien) vorzulegen. Ferner müssen sie für die Zertifizierung den Zugang zu allen Daten und Informationen mit Bezug zur Erzeugung und Rückverfolgbarkeit nachhaltiger Biomasse gewähren.

Erzeuger erhalten als Nachweis für die Erfüllung der Systemanforderungen eine „Kontrollbescheinigung (inspection certificate)“. Dabei können sie als einzelner Erzeuger oder als Gruppe von Erzeugern zertifiziert werden (siehe Systemgrundsätze „Neutrale Kontrolle“).

Ersterfasser

Ersterfasser erhalten vom Erzeuger Biomasse zum Weiterverkauf oder zur Weiterverarbeitung. Auch wenn die Biomasse im Auftrag eines Ersterfassers von einem Betrieb direkt an ein Lager oder eine Umwandlungsanlage geliefert wird, unterliegt der Ersterfasser als so genannte „Schnittstelle“ der Zertifizierungspflicht.

Die Ersterfasser sind für die Ermittlung der Herkunft, Qualität und Menge der erhaltenen nachhaltigen Biomasse zuständig. Sie sind verpflichtet, ein Massenbilanzierungssystem zur Erfassung aller Lieferungen mit nachhaltiger Biomasse einzurichten. Ersterfasser werden mindestens einmal pro Jahr (12-monatiger Zeitraum) von einer Zertifizierungsstelle inspiziert. Im Rahmen der jährlichen Zertifizierung werden auch die vom Ersterfasser unterhaltenen Erfassungsstellen oder Läger eingebunden (siehe dazu das REDcert-Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“).

Ersterfasser (= Schnittstellen) erhalten als Nachweis für die Erfüllung der Systemanforderungen ein Zertifikat.

Sammelstellen von Abfall und Reststoffen

Sammelstellen, von denen Abfall und Reststoffe zur Weiterverarbeitung in der Brennstoffkette erfasst werden, müssen mit der Berechnung der THG-Minderung (Erfassungs- und Verteilungsprozess) beginnen. Sie müssen sicherstellen, dass die Biomasse, die sie von anderen Wirtschaftsbeteiligten außerhalb der „Verantwortungskette“ als „Abfall und Reststoffe“ erhalten, gemäß Mitteilung 2010/C 160/02 Abschnitt 5.2 richtig deklariert ist. Weitere spezielle Anforderungen sind in den „Systemgrundsätzen für die Erzeugung von Biomasse, Biokraft- und -brennstoffen“ geregelt.

Sammelstellen werden wie Ersterfasser als Schnittstelle zertifiziert.

Lieferanten

Viele Wirtschaftsbeteiligte entlang der Herstellungs-/Lieferkette sind am Handel oder der Lagerung von Biomasse beteiligt oder fungieren als Makler. In der Herstellungs-/Lieferkette gibt es zwei Arten von „Lieferanten“:

- Lieferanten, die nach dem Ersterfasser kommen und Rohstoffe zur Weiterverarbeitung/Umwandlung liefern => **Lieferanten vor der letzten Schnittstelle**
- Lieferanten, die nach der letzten Konversionsanlage kommen und anderen Lieferanten oder dem Endverbraucher flüssige Biobrennstoffe/Biokraftstoffe liefern => **Lieferanten nach der letzten Schnittstelle**

Beide können nachhaltige Biomasse umschlagen (Lagern, Mischen), ohne eine Umwandlung der Biomasse und der Biokraft- und -brennstoffe vorzunehmen. Diese Definition schließt auch Zwischenlieferanten/-stufen ein, die die Biomasse nicht „physisch“ umschlagen.

Lieferanten erhalten als Nachweis für die Erfüllung der Systemanforderungen auf Basis einer jährlichen Kontrolle ein „Zertifikat“.

Konversionsanlagen

Die Umwandlung/Konversion von Biomasse erfolgt z. B. in Ölmühlen, Raffinerien, Biodiesel- und Bioethanol-Anlagen sowie weiteren Anlagen zur Verarbeitung von Biokraft- und -brennstoffen. Diese müssen ein Massenbilanzierungssystem einrichten, in dem alle Lieferungen mit nachhaltiger Biomasse vor und nach der Konversion erfasst werden. Sie berechnen ihre spezifischen THG-Emissionen oder verwenden Teilstandardwerte. Wenn sie die sog. „letzte Schnittstelle“ bilden (die letzte Konversionsanlage bzw. der Enderzeuger in der Herstellungs- und Lieferkette, die/der Biokraft- und -brennstoffe auf eine Qualitätsstufe verarbeitet, auf der sie als „Brenn-/Kraftstoff“ genutzt werden können), müssen sie zudem das THG-Minderungspotential für die gesamte Herstellungs- und Lieferkette berechnen und für die betreffende Partie Biokraftstoff einen Nachhaltigkeitsnachweis ausstellen, dessen Form und Inhalt amtlichen Vorgaben (z. B. nabisy-Anwendung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)) entspricht.

Jede Konversionsanlage (unabhängig von ihrem rechtlichen Status, z. B. als Tochtergesellschaft eines Konzerns) ist zur jährlichen Zertifizierung (max. 12-monatiger Zeitraum) verpflichtet.

Konversionsanlagen (= Schnittstellen) erhalten als Nachweis für die Erfüllung der Systemanforderungen ein Zertifikat.

Transportunternehmen

Reine Transportleistungen sind nicht zertifizierungspflichtig. Transportunternehmen werden jedoch aufgefordert, auf Anfrage Informationen zu den Transportstrecken und zum Kraftstoffverbrauch vorzulegen, wenn ein Wirtschaftsbeteiligter beschließt, seine tatsächlichen THG-Emissionen zu berechnen (dies muss im Transportauftrag festgehalten sein).

5.7 Registrierung und Zertifizierung

Wirtschaftsbeteiligte, die beabsichtigen, das REDcert-System zu nutzen, müssen sich dazu auf der REDcert-Homepage (<http://www.redcert.org>) registrieren.

REDcert prüft die Daten des Wirtschaftsbeteiligten auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Existenz früherer oder gleichzeitiger Zertifizierungen in anderen Zertifizierungssystemen und etwaige Verstöße gegen deren Anforderungen (siehe auch Abschnitt 6.5). Nur unter der Voraussetzung vollständiger und wahrheitsgemäßer Angaben schließt REDcert mit dem Wirtschaftsbeteiligten einen Systemvertrag. Parallel dazu muss dieser eine von REDcert anerkannte Zertifizierungsstelle beauftragen. Die gewählte Zertifizierungsstelle muss REDcert bestätigen, dass sie vom betreffenden Unternehmen mit der Zertifizierung beauftragt wurde.

Wenn diese Schritte abgeschlossen sind und REDcert sowie der Wirtschaftsbeteiligte einen Systemvertrag unterzeichnet haben, führt die beauftragte Zertifizierungsstelle eine Kontrolle durch, in deren Rahmen sie die Konformität mit den in den Systemgrundsätzen für die neutrale Kontrolle im REDcert System definierten Anforderungen überprüft.

Sobald der Kontrollbericht in die REDcert-Datenbank eingegeben wurde, stellt die Zertifizierungsstelle dem Wirtschaftsbeteiligten ein Zertifikat nach Maßgabe von REDcert aus und lädt dieses unmittelbar auf die Zertifikat-Plattform von REDcert (www.redcert.org).

Jedes in der REDcert-Datenbank hinterlegte Zertifikat enthält mindestens folgende Angaben:

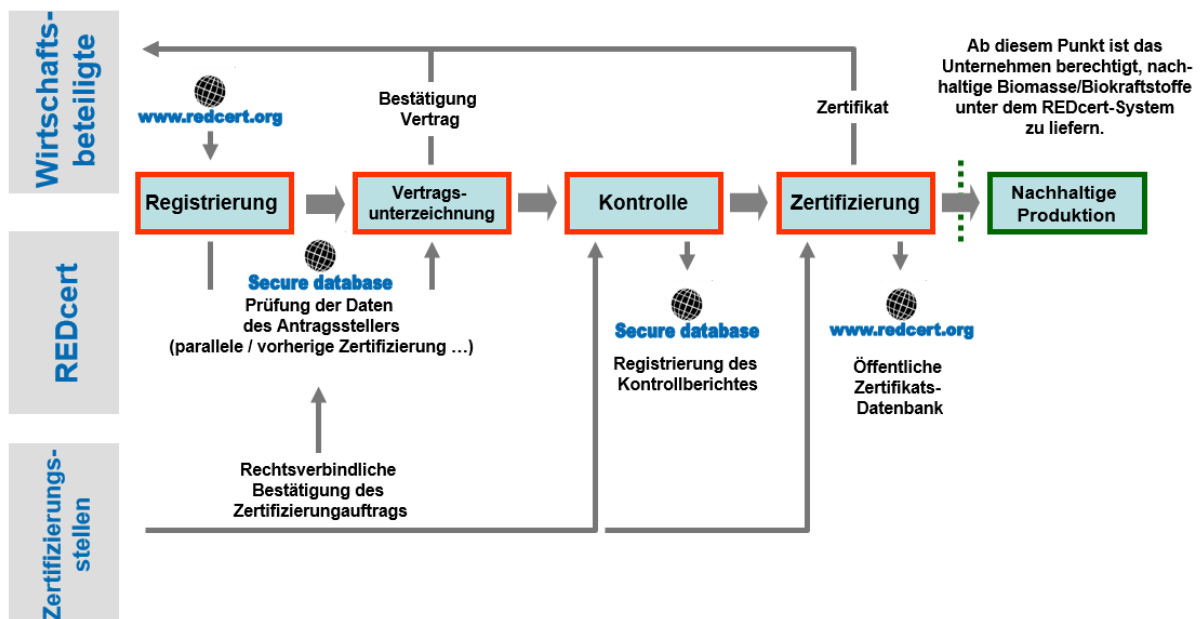
- Status des Zertifikates [gültig/abgelaufen/ausgesetzt]
- Eindeutiger Identifikator
- Name des Inhabers
- Ort
- PLZ
- Land
- Gültig von [Datum]
- Gültig bis [Datum]
- Zertifiziert als [Geltungsbereich gem. Code-Tabelle]
- Name der ausstellenden Zertifizierungsstelle

- Typ [Kontrollbescheinigung oder Zertifikat]

Achtung: Die bloße Registrierung, Vertragsunterzeichnung oder erfolgreiche Absolvierung der Kontrolle ermächtigt einen Wirtschaftsbeteiligten nicht, im Rahmen des REDcert-Systems nachhaltige Biomasse zu liefern. Mit der Lieferung nachhaltiger Biomasse bzw. Biokraft- und -brennstoffe darf erst dann begonnen werden, wenn ein gültiges Zertifikat vorliegt.

Die Zertifizierung ist 12 Monate gültig. Eine erneute Zertifizierung setzt ein neues, vollständiges Audit voraus, in dem u. a. die Geschäftsvorfälle der letzten 12 Monate, welche die Biomasse bzw. Biokraft- und -brennstoffe betreffen, zu prüfen sind.

Die nachstehende Abbildung veranschaulicht im Überblick den Registrierungs- und Zertifizierungsprozess:



Der genaue Ablauf des Zertifizierungsverfahrens ist in den „Systemgrundsätzen für die neutrale Kontrolle“ geregelt.

5.8 Andere Zertifizierungssysteme

Wenn ein Wirtschaftsbeteiligter Biomasse bzw. Biokraft- und -brennstoffe aus anderen Zertifizierungssystemen „importieren“ möchte, um sie im Rahmen des REDcert-Systems weiterzuverarbeiten oder zu liefern, muss er zunächst nachweisen, dass die Biomasse bzw. die Biokraft- und -brennstoffe im Rahmen des Geltungsbereichs (hinsichtlich der Kriterien, für die dieses System anerkannt ist) und der Version eines von der Europäischen Kommission gemäß Richtlinie 2009/28/EG anerkannten freiwilligen Zertifizierungssystems zertifiziert wurde. Das schließt auch nationale Systeme ein, die von der EU-Kommission als geeignet zur Erfüllung der Kriterien der Richtlinie 2009/28/EG befunden und anerkannt werden.

Ferner muss der Wirtschaftsbeteiligte sicherstellen, dass für diese Lieferungen mit Biomasse oder Biokraft- und -brennstoffen dieselben Angaben zu den Nachhaltigkeitseigenschaften sowie deren Nachweis wie für Lieferungen im Rahmen des REDcert-Systems vorliegen.

Für den Import von Abfall und Reststoffen bzw. daraus erzeugten Biokraft- und -brennstoffen behält sich REDcert ausdrücklich eine explizite Anerkennung einzelner anderer Zertifizierungssysteme vor, soweit diese die von REDcert festgelegten zusätzlichen Anforderungen (siehe Abschnitt 5.2) mindestens gleichwertig erfüllen. Die auf diese Weise von REDcert ausdrücklich anerkannten Zertifizierungssysteme sind auf der Internetseite unter www.redcert.org veröffentlicht.

6 Maßnahmen zur Sicherung der Transparenz und Systemintegrität sowie Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug

Um den Forderungen des Gesetzgebers nach Transparenz, aber v. a. auch dem eigenen Anspruch an ein integriertes Zertifizierungssystem zu genügen, verfolgt REDcert verschiedene Grundsätze.

6.1 Transparenz in der Systemdarlegung

REDcert informiert die interessierte Öffentlichkeit (potentielle Systemnutzer, Medien, Verbände und Interessensvertretungen) umfassend über die Inhalte und Anforderungen des Zertifizierungssystems. Alle freigegebenen Systemdokumente, die zur Implementierung und Überwachung des Systems erforderlich sind stehen auf der Internetpräsenz www.redcert.org zur Verfügung. Darüber hinaus stellt REDcert seinen Systemteilnehmern und den für diese tätigen Zertifizierungsstellen Hilfsmittel und Informationsmaterialien zur Verfügung. Interessierte Kreise und Behörden haben somit die Möglichkeit, jederzeit Einblick in diese Dokumente zu nehmen und sich mit Hilfe eines kostenfreien Newsletters auf dem aktuellen Stand des Systems zu halten.

6.2 Transparenz in der Systemanbindung

REDcert schließt sowohl mit den Systemteilnehmern (Wirtschaftsbeteiligten) wie auch mit den im System tätigen Zertifizierungsstellen schriftliche Verträge ab, in denen die Rechte und Pflichten der jeweiligen Parteien eindeutig geregelt sind.

Diese Verträge stellen sicher, dass die Forderungen des Zertifizierungssystems

- a) verbindlich anwendbar,
- b) überprüfbar und nachvollziehbar sowie
- c) notfalls mit Rechtsmitteln durchsetzbar sind.

Die Verträge sind sorgfältig gestaltete Standardwerke. Individuelle Vereinbarungen in Bezug auf die Systemforderungen werden nicht getroffen.

6.3 Transparenz in der Systemverwaltung

REDcert nutzt zur Verwaltung des Zertifizierungssystems eine Datenbank, in der alle

- Systemteilnehmer einschließlich der von diesen mit eingebrachten unselbstständigen Betriebsstätten,
- durchgeführten Kontrollen ungeachtet ihres Ergebnisses und
- alle Sanktionsmaßnahmen verwaltet werden.

Diese Systemverwaltung ist jederzeit in der Lage, berechtigten Kreisen Auskünfte über den Status der Teilnehmer, Kontrollen und Sanktionen zu geben.⁶

REDcert erfüllt darüber hinaus die behördlich vorgegebenen Informations- und Meldepflichten, die in der iLUC-Richtlinie (EG) 2015/1513 niedergelegt sind, und erstellt und übermittelt die hier verlangten Informationen an die zuständigen Büros der Europäischen Kommission innerhalb des festgelegten Zeitraums (bis 30. April des Jahres nach dem Berichtsjahr).⁷

Dazu gehören:

- (a) die Unabhängigkeit, die Modalitäten und die Häufigkeit von Kontrollen, sowohl in Relation dazu, was zu diesen Aspekten zum Zeitpunkt der Zulassung des fraglichen Systems von der Kommission in der Systemdokumentation angegeben ist, als auch in Relation zur bewährten Praxis in der Branche
- (b) die Verfügbarkeit sowie Erfahrung und Transparenz in der Anwendung von Verfahren für die Ermittlung und den Umgang mit Konformitätsverstößen, insbesondere im Hinblick auf Situationen oder Vorwürfe gravierenden Fehlverhaltens seitens der Mitglieder des Systems
- (c) Transparenz, vor allem in Bezug auf die Zugänglichkeit des Systems, die Verfügbarkeit von Übersetzungen in die Amtssprachen der Länder und Regionen, aus denen Rohstoffe stammen, die Zugänglichkeit einer Liste mit zertifizierten Betreibern und relevanten Zertifikaten und die Zugänglichkeit der Berichte der Kontrolleure
- (d) Einbeziehung der Betroffenen, vor allem im Hinblick auf die Konsultation indigener und örtlicher Gemeinschaften vor der Beschlussfassung während des Entwurfs und der

⁶ Europäische Kommission, Generaldirektion Energie (DG ENER): Schreiben an die freiwilligen Zertifizierungssysteme bezüglich Transparenzmaßnahmen (12.03.2015) unter:

<https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/PAM%20to%20vs%20on%20transparency%20ARES%202015%201094930.pdf> (abgerufen am 10.10.2016)

⁷ Europäische Kommission, Generaldirektion Energie (DG ENER): Schreiben zu Berichtspflichten für freiwillige Zertifizierungssysteme (01.09.2015) unter:

<https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/PAM%20to%20vs%20annual%20reporting.pdf> (abgerufen am 10.10.2016)

- Überarbeitung des Systems sowie während den Kontrollen und die Reaktion auf deren Beiträge
- (e) die allgemeine Robustheit des Systems, vor allem vor dem Hintergrund der Regeln für die Akkreditierung, Qualifizierung und Unabhängigkeit von Kontrolleuren und relevanten Systemgremien
 - (f) marktabhängige Aktualisierungen des Systems, der Menge an zertifizierten Rohstoffen und Biokraftstoffen nach Herkunftsland und Typ, der Anzahl der Teilnehmer
 - (g) die Einfachheit und Wirksamkeit der Implementierung eines Systems, dass die Konformitätsnachweise mit den Nachhaltigkeitskriterien überwacht, die das System seinen Mitgliedern gibt, wobei ein solches System als Mittel der Verhinderung betrügerischen Handelns dienen soll – besonders im Hinblick auf die Erkennung, Handhabung und Nachverfolgung vermuteter Betrugsfälle und sonstiger Unregelmäßigkeiten und ggf. die Anzahl der entdeckten Betrugsfälle bzw. Unregelmäßigkeiten
 - (h) Optionen für Rechtsträger, autorisiert zu werden, Zertifizierungsstellen anzuerkennen und zu überwachen
 - (i) Kriterien für die Anerkennung oder Akkreditierung von Zertifizierungsstellen
 - (j) Regeln, wie die Überwachung der Zertifizierungsstellen durchzuführen ist
 - (k) Möglichkeiten der Begünstigung oder Verbesserung der Förderung bewährter Praktiken

Bei den aufgelisteten Kriterien bezieht sich REDcert auf die entsprechenden Abschnitte in seinen Systemgrundsätzen und wird ihre Umsetzung im Berichtsjahr beschreiben.

Bei den unter (f) aufgelisteten Kriterien wird die Vorlage verwendet, die die EU-Kommission vorschreibt und auf der Transparenzplattform veröffentlicht hat. Die hier verlangten Daten werden von REDcert von allen Systemteilnehmern im Rahmen einer jährlichen Befragung unter Rückgriff auf die REDcert-Datenbank systematisch erfasst. Zur Validierung der Plausibilität der gemeldeten Daten können die Kontrollberichte der Zertifizierungsstellen herangezogen werden, weil diese ebenfalls eine Befragung und Vor-Ort-Kontrolle der als nachhaltig erfassten/verkauften Mengen an Biomasse und Biokraftstoff einschließen.

6.4 Transparenz in der Zertifizierung

Für den Handel mit zertifizierter nachhaltiger Biomasse bzw. Biokraft- und -brennstoffen ist ein gültiges Zertifikat unverzichtbare Voraussetzung. Um eine für alle Wirtschaftsbeteiligte nachvollziehbare und manipulationssichere Übersicht aller im REDcert System ausgestellten Zertifikate – gültige, abgelaufene und ausgesetzte – zu ermöglichen, stellt die REDcert-Datenbank diese Zertifikate mit detaillierten Angaben zur Gültigkeit und dem Geltungsbereich im Internet öffentlich zur Verfügung (www.redcert.org). Die für die Ausstellung und Überwachung der Zertifikate zuständigen Zertifizierungsstellen gewährleisten eine stets tagesaktuell gepflegte Übersicht.

6.5 Sicherung der Systemintegrität und Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug

Das REDcert-System kann keine Garantie für rechtskonformes Handeln der Systemteilnehmer sowie der eingebundenen Zertifizierungsstellen übernehmen. Bei Abschluss eines Systemvertrages ist grundsätzlich die positive Absicht zur Erfüllung der Systemanforderungen zu unterstellen.

Gleichwohl verfügt REDcert über wirksame Verfahren, um das Risikopotential für Systemverstöße, Missbrauch und Betrug zu reduzieren und entsprechenden Tendenzen wirksam entgegen zu treten. Diese Prozesse des „Integritätsmanagements“, die im Zuständigkeitsbereich des „Systemmanagements“ (siehe Abschnitt 4) angesiedelt sind, umfassen Folgendes:

– Den Registrierungsprozess für neue, potentielle Systemteilnehmer

Jeder potentielle Systemteilnehmer muss bei der Registrierung offenlegen, ob und inwieweit er bereits Teilnehmer eines anderen Zertifizierungssystems war oder ist. Weiterhin ist der Grund des Systemwechsels anzugeben, und im Fall eines Systemausschlusses infolge von Verstößen ist REDcert das Recht einzuräumen, detaillierte Informationen über die betreffenden Verstöße beim früheren Zertifizierungssystem und der bisherigen Zertifizierungsstelle einzuholen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass ein REDcert-Zertifikat erst dann ausgestellt wird, wenn alle festgestellten Verstöße nachweislich beseitigt wurden. Ein „scheme-hopping“ wird unter diesen Voraussetzungen wirksam unterbunden.

– **Das Wissen und die Meldepflichten von Kontrolleuren**

Kontrolleure müssen REDcert unverzüglich informieren, wenn bei einem Wirtschaftsbeteiligten, der REDcert-zertifiziert ist und erneut zertifiziert werden will, ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Anforderung oder einen anderen Aspekt der verpflichtenden Nachhaltigkeitskriterien festgestellt wird. Das ermöglicht REDcert, die Zertifizierung zu verweigern oder zusätzliche Kontrollen zu verfügen, um Maßnahmen zur Korrektur des beanstandeten schwerwiegenden Verstoßes zu überprüfen.

– **Das systematische Monitoring aller Zertifizierungsverfahren**

Mit Hilfe der REDcert-Datenbank werden alle durchgeführten Zertifizierungen betrachtet und analysiert. Für jede Zertifizierungsstelle werden jährlich und darüber hinaus bei Veranlassung Statistiken zu folgenden Kriterien erstellt:

- Einhaltung der vom System vorgegebenen Fristen für die Berichtslegung und Ausstellung von Zertifikaten
- Auditdauer „vor-Ort“ unter Berücksichtigung des jeweiligen Anwendungs- bzw. Geltungsbereichs

Bei abweichenden oder auffälligen Werten wird die betreffende Zertifizierungsstelle direkt kontaktiert und zu Korrekturmaßnahmen aufgefordert. Bei fortgesetzten Abweichungen kann REDcert die betreffende Zertifizierungsstelle aus dem System ausschließen.

Zudem führt REDcert regelmäßig Stichproben (min. 5 %) der in der Datenbank abgelegten Kontrollberichte durch, um sicherzustellen, dass:

- die Bearbeitung abgeschlossen ist
- die Berichte verständlich sind (informativ und gut leserlich)
- die Berichte schlüssig sind (Übereinstimmung zwischen Evaluierung und Beschreibung der Fakten)
- die Ergebnisse richtig dargestellt sind

Die gewählte Stichprobe berücksichtigt Risikofaktoren, z. B. unter Beobachtung stehende Kontrolleure oder Zertifizierungsstellen, Systemteilnehmer, bei denen ein Verstoß vermutet wird oder Beschwerden anhängig sind.

Inakzeptable Berichte werden zur Klarstellung zur Zertifizierungsstelle zurückgeschickt und ggf. bis zu einem festgelegten Termin korrigiert.

– **Das systematische Monitoring der Zertifizierungsstellen**

Alle im REDcert System tätigen Zertifizierungsstellen verfügen mindestens über eine entsprechende behördliche Anerkennung oder eine gleichwertige Akkreditierung. Zusätzlich zu den im Rahmen dieser Anerkennungs- bzw. Akkreditierungsverfahren verankerten Maßnahmen zur „Kontrolle der Kontrolle“ hat REDcert ein eigenständiges Überwachungsverfahren für Zertifizierungsstellen etabliert. Dieses Verfahren betrifft u.a.

- eine fachgebietsspezifische Registrierung- und Zulassung sowie Einsatzüberwachung von Auditoren,
- die Verpflichtung zur regelmäßigen Schulung der eingesetzten Auditoren durch die Zertifizierungsstelle,
- die Qualifizierung von entsprechenden Trainern in jeder Zertifizierungsstelle durch REDcert,
- die optionale Auditbegleitung oder Auditierung der Zertifizierungsstelle durch REDcert-eigene Begutachter

– **Das systematische Monitoring von THG-Bilanzen und den in Nachhaltigkeitsnachweisen deklarierten THG-Einsparungen**

Die überwiegende Mehrheit aller Unternehmen im REDcert-System, die als sog. „letzte Schnittstelle“ Nachhaltigkeitsnachweise für Biokraft- und -brennstoffe ausstellen, nutzen hierfür die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) bereitgestellte Anwendung „nabisy“. Die BLE übermittelt REDcert (und anderen Zertifizierungssystemen) im regelmäßig alle unter dem System ausgestellten Nachhaltigkeitsnachweise. REDcert hat ein komplexes Auswertungsverfahren entwickelt, um die hier identifizierten „auffälligen“ Nachhaltigkeitsnachweise (Nachweis, deren THG-Emissionen um mehr als 10 % unter den „typischen“ Emissionen der betreffenden Biokraftstoffart liegen) zu analysieren. Derart identifizierte Nachweise werden den betreffenden Unternehmen und den jeweils zuständigen Zertifizierungsstellen zur Überprüfung und Bestätigung vorgelegt.

– **Das Beschwerde-Management-System im REDcert-System**

Neben den regulären, im Rahmen der Zertifizierungsverfahren durchgeführten Kontrollen aufgedeckten Systemverstößen können auch Beschwerden jeglicher Art Aus-

löser für zusätzliche Kontrollmaßnahmen sein. Hierfür hat REDcert ein Beschwerde-Management-System eingerichtet. Jede Beschwerde wird aufgenommen, analysiert und verfolgt. REDcert verfügt über umfangreiche, vertraglich zugesicherte Rechte, jegliche zur Aufklärung eines Falles notwendige zusätzliche Kontrolle (Sonderkontrollen gemäß Systemvertrag) durchführen zu können.

Der Beschwerdeführer sowie ggf. weitere betroffene Kreise (z. B. zuständige Behörden oder die EU-Kommission) werden über das Ergebnis der Untersuchungen informiert. Bestätigte schwerwiegende Systemverstöße werden im Rahmen des Sanktionssystems verfolgt. Ausführlicher ist dies im jeweiligen Systemdokument niedergelegt.

– **Die geschützte Marke „REDcert“**

REDcert führt die beim Europäischen Markenamt registrierte gleichnamige Dienstleistungsmarke, deren Nutzung ausschließlich den Systemteilnehmern und anerkannten Zertifizierungsstellen zusteht. Somit ergeben sich bereits aus dem Markenrecht umfangreiche Möglichkeiten, gegen missbräuchliche und fälschliche Verwendung der Marke REDcert vorzugehen ohne dass es weiterer Beweise für ein systemwidriges Verhalten bedarf.

Das REDcert-„Sanktionssystem“ zielt letztlich darauf ab, nachgewiesene Systemverstöße wirksam zu bestrafen. Die Eskalation der Sanktionsmaßnahmen umfasst Warnungen, offizielle Warnungen, möglicherweise in Verbindung mit einer Vertragsstrafe, sowie die außerordentliche und fristlose Kündigung des REDcert-Systemvertrags. Ausführlicher ist dies im jeweiligen Systemdokument niedergelegt.

7 Kostenbelastung der teilnehmenden Betriebe

Die Trägergesellschaft des Zertifizierungssystems REDcert repräsentiert über ihre Gesellschafter die maßgeblichen, von der Nachhaltigkeitszertifizierung betroffenen Wirtschaftsgruppen. Es liegt im ureigenen Interesse dieser Gesellschafter, keine unzumutbaren oder unnötigen Belastungen ihrer Mitgliedsunternehmen infolge des Zertifizierungssystems auszulösen.

Dementsprechend sind die für die Nutzung des Zertifizierungssystems REDcert anfallenden Gebühren auf Basis eines kostendeckenden Systembetriebs kalkuliert; überdies ist die Gewinnerzielung nicht vornehmlicher Gesellschaftszweck des Systembetreibers. Die Gebührensatzung obliegt der Geschäftsführung nach Abstimmung mit dem technischen Beirat und der Gesellschafterversammlung.

Die Teilnehmergebühren sind transparent in Form einer Gebührensatzung niedergelegt, die jeder interessierte Betrieb vor dem Systembeitritt zur Kenntnis genommen hat.

Die Kosten für die neutrale Kontrolle durch zugelassene Zertifizierungsstellen werden nicht durch das REDcert-System definiert, sondern ergeben sich im Wettbewerb der Zertifizierungsstellen nach dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Um einen ausschließlich über den Preis getriebenen Wettbewerb zu Lasten der Zertifizierungsqualität zu verhindern, wertet REDcert systematisch die für ein Audit aufgewendeten Zeiten aller Zertifizierungsverfahren aus und hinterfragt bzw. beanstandet konsequent auffällig geringe Auditzeiten (siehe Abschnitt 6.5).

REDcert erfüllt die in der Richtlinie 2009/28/EG enthaltene Forderung zur Vermeidung unverhältnismäßiger Kosten für kleinbäuerliche Betriebe, Produzentenorganisationen und Genossenschaften. Kleinbäuerliche Betriebe im REDcert-System sind Betriebe, deren produktive Fläche um mehr als 75 % unter der im Landesdurchschnitt bewirtschafteten Fläche liegen und/oder Nebenerwerbsbetriebe, die mehr als 50 % ihres Betriebs-/Familieneinkommens außerhalb der Landwirtschaft erzielen. Die Kosten für die Nachweisführung und v. a. Kontrolle der Nachhaltigkeitskriterien in derartigen Betrieben sollen im Rahmen des REDcert-Systems den zu erwartenden Mindererlös, wenn die vom Betrieb erzeugte Biomasse als nicht nachhaltig erzeugt zu voraussichtlich niedrigeren Erlösen vermarktet werden muss, nicht überschreiten.

8 Mitgeltende Dokumente

Die Dokumentationsstruktur des REDcert-EU-Systems umfasst Folgendes:

Nr.	Dokument	Herausgegeben/überarbeitet
1	Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems	Die aktuelle Version der REDcert-EU-Systemgrundsätze ist auf der Homepage www.redcert.org veröffentlicht.
2	Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraft- und -brennstoffen	
3	Systemgrundsätze für die THG-Berechnung	
4	Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung	
5	Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle	
6	Sanktionssystem	
7	Beschwerde-Management-System	
8	Stufenspezifische Checklisten	

REDcert behält sich vor, bei Bedarf weitere ergänzende Systemgrundsätze zu erstellen und zu veröffentlichen.

Die gesetzlichen EU-Regelungen und -Vorschriften für nachhaltige Biomasse sowie Biokraft- und -brennstoffe einschließlich weiterer einschlägiger Referenzen, welche die Grundlage der REDcert-EU-Dokumentation darstellen, sind auf der REDcert-Homepage unter www.redcert.org gesondert veröffentlicht. Verweise auf gesetzliche Regelungen beziehen sich auf die jeweils aktuelle Fassung.

9 Anhang

Biomasse

Die biologisch abbaubaren Anteile von Produkten, Abfällen und Rückständen aus der Landwirtschaft (einschließlich pflanzlicher und tierischer Substanzen), der Forstwirtschaft sowie Industrien wie Fischwirtschaft und Aquakulturen sowie die biologisch abbaubaren Anteile von Industrie- und Haushaltsabfällen.

Flüssige Biobrennstoffe

Flüssigbrennstoffe aus Biomasse zur energetischen Verwertung wie Stromerzeugung, Heizung und Kühlung mit Ausnahme des Antriebs von Fahrzeugen.

Biokraftstoffe

Flüssige oder gasförmige Kraftstoffe aus Biomasse für den Antrieb von Fahrzeugen.

Abfälle

Abfall ist gemäß Artikel 3 (1) der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG definiert. Rohstoffe, die bewusst modifiziert wurden oder kontaminiert sind, um dieser Definition zu genügen, fallen nicht unter diese Definition.

Verarbeitungsrückstände

Ein Verarbeitungsrückstand ist ein Stoff, der nicht das Endprodukt/eines der Endprodukte ist, das in einem Produktionsprozess unmittelbar erzeugt werden soll. Er ist nicht das primäre Ziel des Produktionsprozesses, und der Prozess wurde nicht absichtlich geändert, um ihn zu erzeugen.

Reststoffe der Landwirtschaft, der Aquakultur, der Fischerei und der Forstwirtschaft

„Reststoffe der Landwirtschaft, der Aquakultur, der Fischerei und der Forstwirtschaft“ sind Reststoffe, die unmittelbar in der Landwirtschaft, Fischerei, Aquakultur und Forstwirtschaft anfallen. Reststoffe aus verwandten Wirtschaftszweigen oder Verarbeitungsrückstände gehören nicht dazu.

Lignozellulosehaltiges Material

„Lignozellulosehaltiges Material“ ist Material, das sich aus Lignin, Zellulose und Hemizellulose zusammensetzt, z. B. Biomasse aus Wäldern, holzigen Energiepflanzen sowie Reststoffen und Abfällen aus der Forstwirtschaft.

Zellulosehaltiges Non-Food-Material

„Non-Food-Zellulosematerial“ bezeichnet Rohstoffe, die vorrangig aus Zellulose und Hemizellulose bestehen und einen geringeren Ligningehalt als lignozellulosehaltiges Material haben; darunter Reststoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen (wie Stroh, Streu und Schalen), grasige Energiepflanzen mit niedrigem Stärkegehalt (wie Weidelgras, Rutenhirse, Miscanthus, Pfahlrohr sowie Gründüngerpflanzen vor und nach der Hauptfrucht), Reststoffe aus der Industrie (auch von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen nach Extraktion von Pflanzenölen, Zucker, Stärke und Protein) sowie Material aus Bioabfall.

Istwert

Die THG-Emissionsminderung für einige oder alle Schritte eines bestimmten Biokraftstoff-/Biobrennstoff-Produktionsprozesses gemäß Berechnung nach der Methode der RED 2009/28, Anhang V, Teil C.

Typischer Wert

Eine Schätzung der repräsentativen THG-Minderung für einen bestimmten Biokraftstoff-/Biobrennstoff-Produktionsweg.

Standardwert

Ein von einem typischen Wert durch Anwendung festgelegter Faktoren abgeleiteter Wert, der u. U. in dieser Richtlinie festgelegt sein und an Stelle des Istwertes verwendet werden kann.

Lebenszyklus-Treibhausgas-Emissionen

Alle Netto-Emissionen an CO₂, CH₄ und N₂O, die sich der Kraftstoff- oder Energielieferung zuschreiben lassen (einschließlich möglicher zugemischter Anteile). Das schließt alle relevanten Stufen der Gewinnung oder des Anbaus ein, darunter Landnutzungsänderungen, Transport und Vertrieb, Verarbeitung und Verbrennung, unabhängig davon, wo diese Emissionen auftreten.

Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit

Die Gesamtmasse an CO₂-äquivalenten THG-Emissionen in Verbindung mit der Kraftstoff- oder Energielieferung geteilt durch den Gesamtenergiegehalt der Kraftstoff- oder Energielieferung (bei Kraftstoff ausgedrückt als sein niedrigster Heizwert).